



# HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2015

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 13. Juli 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. Juli 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

#### A. Problem

##### Zu Art. 1

Die im HKJGB für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen angesetzte Landes-Förderpauschale (§ 32 Abs. 5 HKJGB) soll nach Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung durch die Vertragspartner (kommunale Spitzenverbände und Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen) erhöht werden. Hierfür werden seit 2014 jährlich im Haushalt zusätzlich 10 Mio. Euro bereitgestellt. Der Abschluss der neuen Integrationsvereinbarung (früher Rahmenvereinbarung) durch die Vertragspartner ist im Juli 2014 erfolgt. Im Jahre 2014 wurden die zusätzlichen Landesmittel im Rahmen einer Verwaltungslösung unmittelbar an die hessischen Städte und Gemeinden zur Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausgezahlt. Zusätzlich erfolgte die Auszahlung der im HKJGB geregelten Landes-Förderpauschale in Höhe von 2.340 Euro pro Kind mit Behinderung im Rahmen der Betriebskostenförderung an die Träger der Kitas.

##### Zu Art. 2

Das Hessische Kindervorsorgezentrum (HKVZ) ist verpflichtet, bei nicht durchgeführter Früherkennungsuntersuchung dies dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, welches dann in eigener Zuständigkeit nach § 8a SGB VIII zu prüfen hat, ob ein Fall der Kindeswohlgefährdung vorliegt. Um die Akzeptanz der Früherkennungsuntersuchungen bei den Jugendämtern zu verbessern, ist es unerlässlich, die Fehlerquote der HKVZ-Meldungen über vermeintlich nicht durchgeführte Früherkennungsuntersuchungen zu reduzieren. Die Hauptfehlerquelle besteht darin, dass in vielen Fällen die behandelnden Kinderärztinnen und Kinderärzte die jeweilige Untersuchungsmittelung nicht oder zu spät an das HKVZ absenden. Hierdurch wird dann die inhaltlich unzutreffende Meldung an die Jugendämter ausgelöst.

Außerdem bedurfte die Treuhandstelle zur Aufbewahrung der für die Wiederherstellung des Personenbezugs für die Restblutproben erforderlichen Zuordnungsregelungen bisher einer Bestimmung durch Ministerverordnung, welche bis zum 31. Dezember 2015 befristet ist.

#### B. Lösung

##### Zu Art. 1

Schaffung einer Regelung im HKJGB, mit der die Landesförderung für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung an die Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt und erhöht wird.

##### Zu Art. 2

Im HKVZ wird eine "Clearingstelle" eingerichtet, deren Aufgabe darin besteht, vor einer Meldung an das jeweilige Jugendamt die Ärztin oder den Arzt des jeweiligen Kindes zu

kontaktieren und nachzufragen, ob die entsprechende Früherkennungsuntersuchung schon durchgeführt wurde. In rechtlicher Hinsicht bedarf es aufgrund datenschutzrechtlicher sowie arztrechtlicher Vorgaben hierfür einer gesetzlichen Grundlage, die mit dieser Vorschrift geschaffen wird.

Die Aufgabenwahrnehmung der Landesärztekammer als Treuhandstelle hat sich bewährt. Nachdem nunmehr die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Landesärztekammer als Treuhandstelle zum 31. Dezember 2015 ausläuft, erscheint es angezeigt, die Landesärztekammer unmittelbar durch Gesetz als Treuhandstelle zu bestimmen.

### C. Befristung

#### Zu Art. 1 und Art. 2

Die Befristungen der Stammgesetze bleiben von den Änderungen unberührt.

### D. Alternativen

Keine.

### E. Finanzielle Auswirkungen

#### 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

##### Zu Art. 1

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2015	10.000.000 €	-	10.000.000 €	-

##### Zu Art. 2

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2015	50.000 €	-	-	-
Einmalig im Haushaltsjahr 2016	50.000 €	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

Die im Haushaltsjahr 2015 und 2016 benötigten Mittel von jeweils maximal 50.000 Euro stehen in Förderprodukt 27 in Kap 08 06 zur Verfügung. Im Jahr 2016 wird eine Prüfung erfolgen, inwieweit sich durch ergebende Synergien Potenziale zur Kostenersparnis ergeben und ob weiterhin zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

#### 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

#### 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

##### Zu Art. 1 und Art. 2

Keine.

#### 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

##### Zu Art. 1

Die hessischen Gemeinden erhalten die erhöhte Landesförderung für Kinder mit Behinderung direkt, wenn die aufnehmende Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft ist, und werden indirekt entlastet, wenn sich die Kindertageseinrichtung in nicht kommunaler Trägerschaft befindet.

##### Zu Art. 2

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

**Zu Art. 1 und Art. 2**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

**Zu Art.1**

Die Gesetzesänderung dient der Integration von Kindern mit Behinderung.

**Zu Art. 2**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches  
und des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 5 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 369)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVBl. S. 300)," eingefügt.
2. § 32 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt in einer Tageseinrichtung wird für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmepauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, eine Pauschale in Höhe von bis zu 2 340 Euro zuzüglich eines Betrages von bis zu

  1. 1 200 Euro bei bis zu 25 Stunden,
  2. 1 680 Euro bei mehr als 25 bis zu 35 Stunden und
  3. 2 160 Euro bei mehr als 35 Stunden

wöchentlicher Betreuungszeit gewährt."
3. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe "(GVBl. S. 190)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 4. September 2013 (GVBl. S. 539)" eingefügt.

**Artikel 2  
Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes**

Das Kindergesundheitsschutz-Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856), geändert durch Gesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 275), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613)," gestrichen und werden nach der Angabe "(BGBl. I S. 2529, 3672)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)," eingefügt.
2. In § 2 wird die Angabe "28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622)" durch "7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)" ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Zur Vermeidung von Fehlmeldungen ist das Hessische Kindervorsorgezentrum zuvor berechtigt, sich bei der bisher behandelnden Ärztin oder dem bisher behandelnden Arzt des jeweiligen Kindes zu informieren, ob die entsprechende Früherkennungsuntersuchung bei ihr oder bei ihm zwischenzeitlich durchgeführt wurde. Die bisher behandelnde Ärztin oder der bisher behandelnde Arzt ist verpflichtet, dem Hessischen Kindervorsorgezentrum dies unverzüglich mitzuteilen."
  - b) In Abs. 8 wird das Wort "Meldedatenübermittlungsverordnung" durch "Meldedaten-Übermittlungsverordnung" ersetzt und werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 427)," das Wort "zuletzt" eingefügt und die Angabe "14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856)" durch "27. September 2012 (GVBl. S. 299)" ersetzt.
4. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die zur Wiederherstellung des Personenbezugs erforderlichen Zuordnungsregeln sind getrennt bei der Landesärztekammer Hessen als Treuhandstelle zu verwahren."

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 2 Nr. 4 am 1. Januar 2016 in Kraft.

#### **Begründung**

##### **Zu Art. 1**

###### **Zu Nr. 1**

In § 27 Abs. 5 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

###### **Zu Nr. 2**

Mit der Änderung von § 32 Abs. 5 HKJGB wird die Landesförderung für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung als ein Bestandteil der Landesförderung für Tageseinrichtungen erhöht.

Die Rechtsänderung löst die Zusage der Landesregierung ein, die Förderung zu erhöhen, wenn sich die Vertragspartner der bislang geltenden "Rahmenvereinbarung Integrationsplatz" aus dem Jahr 1999 auf eine Weiterentwicklung der Vereinbarung unter Berücksichtigung der Kinder unter drei Jahren und unter Aufrechterhaltung der bisherigen Rahmenbedingungen einigen. Die neue Integrationsvereinbarung wurde mit Datum vom 1. August 2014 abgeschlossen.

Mit der Neuregelung wird vor dem Hintergrund der kindbezogen ausgestalteten Landesförderung in § 32 HKJGB sichergestellt, dass Träger, die Kinder mit Behinderung aufnehmen und daher nach der Integrationsvereinbarung verpflichtet sind, die Gruppengröße zu reduzieren, zum Ausgleich eine erhöhte Landesförderung für die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung erhalten. Damit soll der Anreiz, Kinder mit Behinderung wohnortnah aufzunehmen, aufrechterhalten bleiben.

Die Neuregelung ist so ausgestaltet, dass die bisherige betreuungszeitunabhängige Förderpauschale in Höhe von bis zu 2.340 Euro erhalten bleibt und um eine weitere betreuungszeitabhängige Förderpauschale ergänzt wird. Durch die Beibehaltung eines betreuungszeitunabhängigen Sockelbetrages wird dem Bedürfnis nach einer einfachen, gut kalkulierbaren Regelung Rechnung getragen. Mit der Förderung sollen die Tageseinrichtungen, wie bisher, darin unterstützt werden, die Integration bzw. Inklusion des Kindes mit Behinderung im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zu gewährleisten. Die zusätzlich aufgenommene betreuungszeitabhängige Pauschale, für die zusätzliche Landesmittel bereitgestellt werden, soll sicherstellen, dass Kinder mit Behinderung entsprechend ihrem zeitlichen Betreuungsbedarf, ggf. auch ganztägig, betreut werden, und trägt gleichzeitig bezogen auf die Förderempfänger zur Fördergerechtigkeit bei.

Voraussetzung ist, dass für das Kind mit Behinderung, für das die Förderung beantragt wird, der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmepauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils gültigen Fassung vorliegt.

###### **Zu Nr. 3**

In § 39 Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Art. 2**

###### **Zu Nr. 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

###### **Zu Nr. 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 3**Zu Buchst. a

Das Hessische Kindervorsorgezentrum (HKVZ) ist verpflichtet, bei nicht durchgeführter Früherkennungsuntersuchung dies dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, welches dann in eigener Zuständigkeit nach § 8a SGB VIII zu prüfen hat, ob ein Fall der Kindeswohlgefährdung vorliegt. Um die Akzeptanz der Früherkennungsuntersuchungen bei den Jugendämtern zu verbessern, ist es unerlässlich, die Fehlerquote der HKVZ-Meldungen über vermeintlich nicht durchgeführte Früherkennungsuntersuchungen zu reduzieren. Die Hauptfehlerquelle besteht darin, dass in vielen Fällen die behandelnden Kinderärztinnen und Kinderärzte die jeweilige Untersuchungsmittelteilgung nicht oder zu spät an das HKVZ absenden. Hierdurch wird dann die inhaltlich unzutreffende Meldung an die Jugendämter ausgelöst. Daher wird im HKVZ eine "Clearingstelle" eingerichtet, deren Aufgabe darin besteht, vor einer Meldung an das jeweilige Jugendamt die Ärztin oder den Arzt des jeweiligen Kindes zu kontaktieren und nachzufragen, ob die entsprechende Früherkennungsuntersuchung schon durchgeführt wurde. Bei telefonischer Kontaktaufnahme wird das HKVZ ausschließlich unter der öffentlich bekannten Telefonnummer anrufen und kann unter dieser auch zurückgerufen werden.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 4**

Die Treuhandstelle zur Aufbewahrung der für die Wiederherstellung des Personenbezugs für die Restblutproben erforderlichen Zuordnungsregelungen bedarf bisher einer Bestimmung durch Ministerverordnung. Diese Aufgabe führt nach der "Verordnung zur Bestimmung einer Treuhandstelle nach dem Kindergesundheitsschutz-Gesetz" vom 5. August 2010 (GVBl. I S. 280) die Landesärztekammer Hessen durch. Da sich dies bewährt hat, erscheint es vor dem Hintergrund der Befristung dieser Verordnung zum 31. Dezember 2015 fachlich angezeigt, die Landesärztekammer unmittelbar durch Gesetz als Treuhandstelle zu bestimmen.

**Zu Art. 3**

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Wiesbaden, 13. Juli 2015

Der Hessische Ministerpräsident

**Bouffier**

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
**Grüttner**